

Magdeburg, 30.6.1997

Regierungspräsidium Magdeburg
Obere Flurbereinigungsbehörde
52.611/1-12-SDL
Verfahrensnummer: 0260/6/04

Beschluss

Aufgrund der §§ 87, 88, 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.11.1996 (BGBl. 1 S. 1626), wird hiermit die Flurbereinigung Fischbeck - B 188, Landkreis Stendal/Jerichower Land 01, für Teile der Gemarkungen Fischbeck und Jerichow der jeweiligen Gemeinden angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 807 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet (Anlage 2) - Gebietsgrenze -. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von Rechtspositionen gemäß Art. 1 § 1 Sachenrechtsänderungsgesetz (SachenRÄndG) vom 21.09.1994 (BGBl. 1 S. 2457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. 1 S. 2028), bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht gemäß § 16 Satz 2 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Fischbeck - B 188, Landkreis Stendal/Jerichower Land“.**

Sie hat ihren Sitz in Fischbeck, Landkreis Stendal.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Ortsumgehung Tangermünde im Zuge der B 188 von der Elbmitte bis zur Einmündung in die jetzige B 188 nahe Kabelitz.

Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Straßenbauamt Stendal (Unternehmensträger), plant den Neubau der Ortsumgehung Tangermünde im Zuge der B 188. Die Trasse führt u.a. durch die Gemarkungen Fischbeck und Jerichow.

Das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „B 188 Ortsumgehung Tangermünde“ ist am 17.1.1996 formell eingeleitet worden.

Die Linienführung der Trasse ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

Die Enteignungsbehörde hat am 11.10.1994 für die Baumaßnahme der Ortsumgehung Tangermünde im Zuge der B 188 gem. § 87 FlurbG die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Vermeidung von zulässigen Enteignungen beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG geboten erscheint.

Für die o.a. Maßnahmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die geplanten Maßnahmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird durch die Maßnahme des Unternehmensträgers das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen.

Diese durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile können nur durch Neueinteilung der Grundstücke weitgehend vermieden oder zumindest gemildert werden.

Für das Unternehmen ergibt sich im Flurbereinigungsverfahrensgebiet folgender Landbedarf:

Trasse (Ortsumgehung Tangermünde im Zuge der B 188 von der Elbmitte bis zur Einmündung in die jetzige B 188 nahe Kabelitz)	ca. 19 ha
--	-----------

Landschaftspflegerische Maßnahmen	ca. 51 ha.
-----------------------------------	------------

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Stendal hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in dem Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 8.5.1996 in Jerichow aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden.

Einwendungen gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens haben diese nicht vorgetragen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine auf- schiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Da mit dem Bau der Ortsumgehung Tangermünde im Zuge der B 188 noch im Jahr 1997 begonnen werden soll, ist das Flurbereinigungsverfahren unverzüglich einzuleiten, um den Baubeginn nicht zu verzögern und Schäden und Nachteile für die durch das Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebte Zweck möglichst frühzeitig erreicht und der Unternehmensträger durch vorläufige Anordnung in den Besitz der benötigten Flächen eingewiesen werden. Die sofortige Vollziehung ist auch darin begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Tangermünde im Zuge der B 188 gemäß des §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes i.V.m. § 2 Fernverkehrswegebestimmungsverordnung bereits kraft Gesetzes für sofort vollziehbar erklärt wird.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses sowie die große Bedeutung der Baumaßnahme für die Allgemeinheit der frühestmögliche Baubeginn zu gewährleisten. Es handelt sich in diesem Zusammenhang um ein Verkehrsvorhaben zur Ermöglichung der **einzigen** Elbüberquerung in West-Ost Richtung auf einer Länge von ca. 120 Elbstrom-km. Das jetzige Brückenbauwerk entspricht nicht mehr den gegenwärtigen technischen Anforderungen und ist für einen Schwerlastverkehr über 16 t nicht geeignet. Hieraus resultieren erhebliche Umwege mit einhergehender wirtschaftlicher Benachteiligung der Region.

Durch Rechtsbehelfe könnten die Flurbereinigung und der Baubeginn erheblich verzögert werden.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei dem Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die sofortige Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1,2. Alternative VwGO zulässig.

Im Auftrage

Clarner

